

Pro: Aus der Zeit gefallene Argumente

VON MONSIGNORE
MARTIN GRICHTING

Zweifellos darf man staatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Corona kritisieren, gerade auch wenn sie die Kirche betreffen. Denn Staaten haben Fehler gemacht. So wurde meist zu spät reagiert, was umso drastischere Eingriffe in die Freiheitsrechte zur Folge hatte, unter denen auch die Kirche schwer zu leiden hat. Peinliches staatliches Versagen spricht freilich dagegen, dass heimlich eine Verschwörung zur Etablierung einer Weltregierung im Gang sei oder eine „verabscheuenswürdige technokratische Tyrannei“ aufgerichtet werden solle, wie es im Aufruf „Veritas liberabit vos“ martialisch heißt.

Im Übrigen gehört es zur westlichen Rechtstradition, dass der Anklagende die Beweislast vorlegt. Sie sind diesbezüglich nicht zu erkennen. Hier sind eher staatliche Überforderung und Improvisation als planmäßiges Vorgehen am Werk. Sogar das Prinzip der offenen Grenzen, eine heilige Kuh des EU-Binnenmarktes, musste Corona geopfert werden. Und wenn König Fußball weggesperrt wurde, zusammen mit der feingeistigen Musik- und Theaterkultur der sogenannten Eliten, spricht auch dies nicht für eine finstere Verschwörung.

Dennoch ist es lobenswert, die Rechte der Kirche und der Gläubigen zu verteidigen. Es stellt sich allerdings die Frage, wie die Kirche dies unter den heutigen Rahmenbedingungen bewerkstelligen soll. „Veritas liberavit vos“ tut es in problematischer Weise. Der Aufruf be ruft sich gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat auf die „Souveränität der Kirche“ und „die Rechte Gottes“. Und er vermeint rundheraus, dass Zivilbehörden ermächtigt seien, „ganz gleich in welcher Form Verbote oder Einschränkungen des öffentlichen Gottesdienstes und der Seelsorge zu verhängen“. Diese Rede atmet den Geist des „Ius Publicum Ecclesiasticum“ (IPE), einer argumentativen Verteidigungsstrategie der Kirche aus dem 19. Jahrhundert. Diese Theorie ging davon aus, dass es nach Gottes Willen nebeneinander zwei souveräne höchste Gewalten gebe: den Staat und die Kirche. Jede bewege sich in ihrem Rechtskreis. Aus diesem Grund

sei es dem Staat nicht erlaubt, sich in die Angelegenheiten des anderen Souveräns, der Kirche, einzumischen.

Mit dem Willen Gottes politisch zu fechten, war jedoch im 20. Jahrhundert nicht mehr praktikabel. Die Kirche hat sich deshalb durch das II. Vatikanische Konzil vom IPE verabschiedet und den gemeinsamen Bezugspunkt von Staat und Kirche in den Grundrechten, insbesondere in der Religionsfreiheit, gefunden. Diese liegen Staat und Kirche gleichermaßen voraus und stellen ihren „gemeinsamen Rechtsboden“ (Böckenförde) dar.

Dem entsprechend heißt es in der Erklärung „Dignitatis Humanae“ (DH), das Recht auf Freiheit in religiösen Dingen werde innerhalb der menschlichen Gesellschaft verwirklicht. Deshalb sei deren Ausübung umgrenzenden Normen unterworfen. Einschränkungen seien im Interesse der öffentlichen Ordnung möglich (DH 7). Gleichwohl reklamiert die Kirche für sich auch weiterhin ihre Freiheit und stellt fest: Werde das Grundrecht der Religionsfreiheit nicht nur mit Worten proklamiert, sondern sei es in der Praxis ernsthaft in Geltung, stehe dieses Grundrecht mit dem Recht der Kirche auf Freiheit in Einklang (DH 13).

Man sollte deshalb die Kulturfreiheit nicht mit Argumentationsmustern verteidigen, die aus der Zeit gefallen sind. Vielmehr muss dies auf dem gemeinsamen Rechtsboden der Grundrechte erfolgen. Man kann die Frage aufwerfen, ob im Zuge der Corona-Krise seitens der Kirche genügend eindringlich auf die Respektierung der Religionsfreiheit gepocht wurde. Denn der Kerngehalt auch dieses Grundrechts ist in einem Rechtsstaat niemals einschränkbar. Es ist Aufgabe der Diplomatie und der Bischöfe, dies auf informellem oder offizielltem Weg an Regierungen, Parlamente und allenfalls an Gerichte heranzutragen. Zudem stehen allen Gläubigen politische und rechtliche Mittel zu Gebot, auch Petitionen. Nur sollte man dabei argumentativ auf der Höhe der Zeit sein und dem Ansehen der Kirche in einer säkularen Öffentlichkeit nicht durch Verschwörungstheorien Schaden zufügen.

**Der Autor ist Kirchenrechtler und
Priester des Bistums Chur**

12 Kirche